



GEBÜHRENORDNUNG

Hallescher Tennisclub Peißnitz e.V.
(Stand: 22.08.2020, lt. Beschluss Mitgliederversammlung)



Auf der Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 7.4.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Sofern nicht anders bestimmt, werden sämtliche anfallenden Beiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen, die in dieser Gebührenordnung genannt sind, am Fälligkeitstag vom Verein im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens vom Konto eingezogen, für welches das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter dem Verein zuvor ein SEPA-Lastschriftmandant erteilt hat.
2. Richtet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages, des Entgeltes, der Gebühr und der Umlage dieser Gebührenordnung nach den persönlichen Merkmalen des Mitgliedes abhängig (z.B. Alter, Ausbildungsstatus, Familienstand, Rentner etc.), so ist jeweils das persönliche Merkmal des Mitgliedes maßgebend, welches zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres besteht (01.01. des Jahres).

II. Aufnahmegebühr

1. Es werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

a. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler*	...	0 EURO
b. Auszubildende* und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr*	...	20 EURO
c. Erwachsene	...	50 EURO

* Einstufung nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Schatzmeister möglich.

2. Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits ein erwachsenes Familienmitglied des Antragsteller Mitglied im Verein, so entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Der Vorstand kann über die Aussetzung der Aufnahmegebühr entscheiden.
4. Entgelte für die Nutzung der Vereinsplätze als Gast können bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die Aufnahmegebühr angerechnet werden.

III. Mitgliedsbeiträge

1. Für das Beitragsjahr (entspricht dem Geschäftsjahr im Sinne des § 3 der Vereinssatzung) werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a. Ordentliche Mitglieder

- a.a. Aktive Mitglieder

1. Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	...	70 EURO
2. Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Familie	...	55 EURO
3. Kind vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler*, Auszubildender*, Student bis zum		



vollendeten 27. Lebensjahr* und Rentner*	...	135 EURO
4. Kind vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler*, Auszubildender*, Student bis zum vollendeten 27. Lebensjahr* und Rentner* der Familie	...	100 EURO
5. Erwachsener	...	200 EURO
6. Ehepartner* und Lebenspartner in eigengetragener Partnerschaft*	...	165 EURO

* Einstufung nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Schatzmeister möglich.
Solange ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, beträgt der Mitgliedsbeitrag 200 EURO.

a.b. Ruhende Mitglieder	...	10 EURO
b. Fördernde Mitglieder	...	0 EURO
c. Ehrenmitglieder	...	0 EURO
2. Antragsteller, deren Mitgliedschaft ab dem 1.8. des Beitragsjahres beginnt, haben für das aktuelle Geschäftsjahr folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:		
a. Kind vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler*, Auszubildender* und Student bis zum vollendeten 27. Lebensjahr*	...	70 EURO
b. Erwachsener	...	100 EURO

* Einstufung nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Schatzmeister möglich. Solange ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, beträgt der Mitgliedsbeitrag 100 EURO.

3. Mitglieder, die bereits in einem anderen Tennisverein in Deutschland Vollmitglied sind		
a. Zweitmitgliedschaft bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises, die Rechte und Pflichten entsprechen denen aktiver Mitglieder (z.B. Arbeitsstunden)	...	135 EURO
b. Gastspieler (ohne Teilnahme am Training) Mitglieder anderer Tennisvereine, die im aktuellen Beitragsjahr nur zu Punktspielen eine Mannschaft des HTC verstärken, weil die Mannschaften sonst nicht voll besetzt sind, auf Antrag der Mannschaftsführer	...	0 EURO
c. Gastspieler (mit Teilnahme am Training) Mitglieder anderer Tennisvereine, die im aktuellen Beitragsjahr nur zu Punktspielen eine Mannschaft des HTC verstärken und am Training dieser Mannschaft teilnehmen, auf Antrag der Mannschaftsführer	...	75 EURO

4. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1.3. des Beitragsjahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag am Tag der Bekanntgabe (im Sinne des Verwaltungszustellungsge - setzes) der Aufnahmebestätigung fällig.



IV. Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe aller Umlagen darf im Beitragsjahr insgesamt nicht mehr als das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit der Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.

V. Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres fünf Arbeitsstunden in jedem Beitragsjahr abzuleisten. Dabei sind möglichst drei Arbeitsstunden bis zum 30.4. und die restlichen zwei Arbeitsstunden bis zum 30.11. des Beitragsjahres zu absolvieren. Gastspieler brauchen keine Arbeitsstunden leisten.
2. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ersatzgebühr zu zahlen. Die Ersatzgebühr beträgt 15 EURO pro nicht geleistete Arbeitsstunde.
3. Die Ersatzgebühr ist am 30.11. des aktuellen Beitragsjahres fällig.

VI. Nutzung der Vereinsplätze

1. Aktive Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet haben, haben für die Nutzung der Vereinsplätze kein Entgelt zu entrichten. Bis zum vollständigen Entrichten des Mitgliedsbeitrages ist ein Entgelt laut Nummer 4 dieses Abschnittes zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder haben für die Nutzung der Vereinsplätze kein Entgelt zu entrichten.
3. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche Mitglieder in einem anderen Tennisverein sind und mit mindestens einem Elternteil Tennis spielen, welches ein aktives Mitglied im HTC Peißenitz e.V. ist, haben kein Entgelt zu entrichten.
4. Gäste können die Vereinsplätze nur nutzen, wenn der Spielpartner ein Vereinsmitglied ist. Der Gast hat sich vor der Nutzung beim Verein (Platzwart) anzumelden. Während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände hat der Gast keinen Versicherungsschutz. Für die Nutzung der Vereinsplätze hat der einzelne Gast ein Entgelt von **10 EURO pro Stunde** und Platz zu entrichten.
5. leer
6. Das fällige Entgelt laut der Nummer 1 Satz 2 und Nummer 4 dieses Abschnittes ist vor der Nutzung der Vereinsplätze in bar beim Platzwart zu entrichten. Sollte der Platzwart nicht anwesend sein, so hat der Gast das fällige Entgelt an das mit ihm spielende Mitglied zu entrichten. Das Mitglied hat das eingekommene Entgelt zusammen mit der Quittungskopie im Briefkasten des Clubhauses oder am Anlageneingang zu hinterlegen. Über die bar eingekommen Entgelte führt der Platzwart eine Einnahmenliste und stellt den Entgeltzahlenden auf Verlangen eine Quittung aus.
7. Beantragt eine juristische Person die Nutzung eines Vereinsplatzes oder mehrerer Vereinsplätze, so hat der Vorstand darüber zu entscheiden und mit der juristischen Person ein Entgelt zu vereinbaren.

VII. Sonstige Entgelte

1. Werden die Beiträge, Entgelte, Gebühren und/oder Umlagen im Sinne dieser Gebührenordnung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ergehen bis zum Entrichten
 - a. 14 Tage später eine Zahlungserinnerung und
 - b. 28 Tage nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche Mahnung.

Für jeden rückständigen Beitrag, jedes rückständige Entgelt, jede rückständige Gebühr und Umlage, welches bzw. welcher anzumahlen ist, entsteht unabhängig von der Höhe eine Mahngebühr von 6 EURO.

2. Können Beiträge, Entgelte, Gebühren und/oder Umlagen, die laut dieser Gebührenordnung per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen sind, nicht eingezogen werden (z.B. keine Deckung oder Änderung der Bankverbindung wurde dem Verein nicht angezeigt u.a.), so hat das Mitglied die dafür entstehenden Rücklastschriftentgelte an den Verein zu erstatten und ein Entgelt von 6 EURO pro Rücklastschrift zu entrichten.



3. Für die Überlassung von Schlüsseln an Vereinsmitglieder entstehen folgende Pfandentgelte, gilt ab 16.04.2020, Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins:

- | | | |
|---|-----|---------|
| a. pro Mitgliederschlüssel (Eingangstür zur Platzanlage, Sozialgebäude, Clubhaus) | ... | 15 EURO |
| b. pro Schlüssel für einen Spind im Sozialgebäude | ... | 15 EURO |

VIII. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am .22.08.2020 in Kraft.